

Entscheidung des Sicherheitsrats: Südrhodesien

Südrhodesien

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Südrhodesienfrage. — Entscheidung 277 (1970) vom 18. März 1970

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Entscheidungen 216 (1965) vom 12. November 1965, 217 (1965) vom 20. November 1965, 221 (1966) vom 9. April 1966, 232 (1966) vom 16. Dezember 1966 und 253 (1968) vom 29. Mai 1968,
- in Bekräftigung der Weitergeltung der in den Entscheidungen 217 (1965) vom 20. November 1965, 232 (1966) vom 16. Dezember 1966 und 253 (1968) vom 29. Mai 1968 vorgesehenen sowie der von Mitgliedstaaten zur Durchführung dieser Entscheidung eingeleiteten Maßnahmen, soweit sie durch diese Entscheidung nicht gegenstandslos werden,
- unter Berücksichtigung der Berichte des gemäß der Entscheidung des Sicherheitsrats 253 (1968) (S/8954 und S/9252) gebildeten Ausschusses,
- in schwerer Sorge zur Kenntnis nehmend
 - a) daß die bisher getroffenen Maßnahmen nicht vermocht haben, die Rebellion in Südrhodesien zu beenden,
 - b) daß es einige Staaten entgegen den Entscheidungen 232 (1966) und 253 (1968) des Sicherheitsrats und entgegen ihren Verpflichtungen nach Artikel 25 der Charta unterlassen haben, den Handel mit dem illegalen Regime in Südrhodesien zu verhindern,
 - c) daß die Regierungen der Republik von Südafrika und von Portugal weiterhin dem illegalen Regime in Südrhodesien Unterstützung gewährt und so die Wirkung der vom Sicherheitsrat beschlossenen Maßnahmen beeinträchtigt haben,
 - d) daß sich die Lage in Südrhodesien als ein Ergebnis der Einführung neuer Maßnahmen durch das illegale Regime, einschließlich der vorgesehenen Annahme des Status als Republik, die auf die Unterdrückung der afrikanischen Bevölkerung in Verletzung der Entscheidung 1514 (XV) der Generalversammlung hinielen, weiterhin verschlechtert,
- in Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Kampfes der Bevölkerung von Südrhodesien, den Genuß ihrer Rechte, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt sind und mit den Zielen der Entscheidung 1514 (XV) der Generalversammlung übereinstimmen, zu sichern,
- in Bekräftigung seiner Feststellung, daß die gegenwärtige Lage in Südrhodesien eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- handelnd aufgrund des Kapitels VII der Charta der Vereinten Nationen,
 1. verurteilt die illegale Ausrufung des republikanischen Status für das Territorium durch das illegale Regime in Südrhodesien;
 2. beschließt, daß die Mitgliedstaaten die Anerkennung dieses illegalen Regimes und die Gewährung irgendwelcher Unterstützung unterlassen;
 3. fordert die Mitgliedstaaten auf, geeignete Maßnahmen auf nationaler Ebene zu ergreifen, um zu gewährleisten, daß jede durch Beamte und Institutionen des illegalen Regimes in Südrhodesien durchgeführte Handlung weder eine offizielle noch eine anderweitige Anerkennung, einschließlich gerichtlicher Anerkennung, durch die zuständigen Organe ihrer Staaten erfährt;
 4. bestätigt die Hauptverantwortung der Regierung des Vereinigten Königreichs, der Bevölkerung Zimbabwes (Südrhodesien)

die Möglichkeit zu geben, in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und der Entscheidung 1514 (XV) der Generalversammlung ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit auszuüben, und drängt jene Regierung, ihre Verantwortung voll zu tragen;

5. verurteilt alle Maßnahmen der politischen Unterdrückung, einschließlich von Festnahmen, Inhaftierungen, Gerichtsverfahren und Hinrichtungen, welche die Grundfreiheiten der Bevölkerung von Südrhodesien verletzen;
6. verurteilt die Politik der Regierungen von Südafrika und von Portugal, die weiterhin in Verletzung der entsprechenden Entscheidungen der Vereinten Nationen mit dem illegalen Regime in Südrhodesien politische, wirtschaftliche, militärische und andere Beziehungen pflegen;
7. fordert den unverzüglichen Abzug der südafrikanischen Polizei und des bewaffneten Personals vom Territorium von Südrhodesien;
8. fordert die Mitgliedstaaten auf, strengere Maßnahmen zu ergreifen, um jede Hintertreibung der durch den Sicherheitsrat in den Entscheidungen 232 (1966) und 253 (1968) getroffenen Entscheidungen, deren Bestimmungen voll in Kraft bleiben, durch Staatsangehörige, Organisationen, Gesellschaften und andere Institutionen ihrer Nationalität zu verhindern;
9. beschließt in Übereinstimmung mit Artikel 41 der Charta und in Verfolgung des Ziels einer Beendigung der Rebellion, daß die Mitgliedstaaten
 - a) unverzüglich alle diplomatischen, konsularischen, Handels-, militärischen und anderen Beziehungen, die sie möglicherweise mit dem illegalen Regime in Südrhodesien haben, abbrechen und jede Vertretung auflösen, die sie in dem Gebiet haben sollten;
 - b) unverzüglich alle bestehenden Transportmöglichkeiten von und nach Südrhodesien unterbrechen;
10. ersucht die Regierung des Vereinigten Königreichs als Verwaltungsmacht, alle bestehenden Vereinbarungen zu kündigen oder zurückzuziehen, auf deren Grundlage ausländische konsularische, Handels- und andere Vertretungen gegenwärtig in oder mit Südrhodesien unterhalten werden;
11. ersucht die Mitgliedstaaten, alle möglichen weiteren Maßnahmen nach Artikel 41 der Charta zu treffen, um der Lage in Südrhodesien zu begegnen, wobei keine der in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen wird;
12. fordert die Mitgliedstaaten auf, geeignete Schritte zu unternehmen, um jede volle oder assoziierte Mitgliedschaft, die das illegale Regime von Südrhodesien in Sonderorganisationen der Vereinten Nationen einnimmt, zu suspendieren;
13. drängt die Mitgliedstaaten aller internationalen oder regionalen Organisationen, die Mitgliedschaft des illegalen Regimes von Südrhodesien in ihren Organisationen aufzuheben beziehungsweise jedes etwaige Ersuchen dieses Regimes um Mitgliedschaft abzulehnen;
14. drängt die Mitgliedstaaten, die moralische und materielle Hilfe an die Bevölkerung von Südrhodesien für ihren rechtmäßigen Kampf um Freiheit und Unabhängigkeit zu verstärken;
15. ersucht die Sonderorganisationen und andere betroffene internationale Organisationen nach Rücksprache mit der Organisation für Afrikanische Einheit, den

Flüchtlingen aus Südrhodesien sowie denjenigen, die durch die Unterdrückung von seiten des illegalen Regimes in Südrhodesien leiden, Hilfe und Unterstützung zu gewähren;

16. ersucht alle Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die sonstigen internationalen Organisationen im Bereich der Vereinten Nationen, sich ernstlich zu bemühen, die Unterstützung für Sambia vorrangig zu verstärken, um ihm bei der Lösung aller besonderen wirtschaftlichen Probleme zu helfen, die ihm etwa bei der Durchführung dieser Beschlüsse des Sicherheitsrats erwachsen;
17. fordert alle Mitgliedstaaten auf, insbesondere diejenigen, die nach der Charta in erster Linie für die Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit verantwortlich sind, wirksam zur Durchführung der in dieser Entscheidung geforderten Maßnahmen beizutragen;
18. richtet im Hinblick auf die in Artikel 2 der Charta der Vereinten Nationen erklärten Grundsätze die dringende Bitte an Nichtmitgliedstaaten der Vereinten Nationen, entsprechend dieser Entscheidung zu handeln;
19. fordert alle Mitgliedstaaten auf, dem Generalsekretär bis zum 1. Juni 1970 über die zur Durchführung dieser Entscheidung getroffenen Maßnahmen zu berichten;
20. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Entscheidung erstmals spätestens am 1. Juli 1970 zu berichten;
21. beschließt, daß der gemäß Artikel 28 der vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats durch Entscheidung 253 (1968) eingesetzte Ausschuss des Sicherheitsrats mit der Verantwortung beauftragt wird:
 - a) die vom Generalsekretär erstatteten Berichte über die Durchführung dieser Entscheidung zu prüfen;
 - b) die Mitgliedstaaten um weitere Auskünfte bezüglich der wirkungsvollen Durchführung der in dieser Entscheidung niedergelegten Bestimmungen zu ersuchen, soweit dies nach seiner Auffassung für die ordnungsmäßige Erfüllung seiner Pflicht zur Berichterstattung an den Sicherheitsrat erforderlich ist;
 - c) Mittel und Wege zu prüfen, durch die die Mitgliedstaaten die Entscheidungen des Sicherheitsrats bezüglich der Sanktionen gegen das illegale Regime in Südrhodesien wirkungsvoller ausführen können, sowie dem Sicherheitsrat Empfehlungen zu unterbreiten;
22. ersucht das Vereinigte Königreich als Verwaltungsmacht weiterhin den Ausschuss nach besten Kräften zu unterstützen und ihm alle Auskünfte zu geben, die es empfängt, damit die in dieser Entscheidung und in den Entscheidungen 232 (1966) und 253 (1968) vorgesehenen Maßnahmen zu voller Wirkung gebracht werden können;
23. fordert alle Mitgliedstaaten sowie die Sonderorganisationen auf, die zur Ausführung dieser Entscheidung von dem Ausschuss erbetenen weiteren Auskünfte zu erteilen;
24. beschließt, diese Angelegenheit zwecks weiteren Vorgehens, soweit ein solches im Hinblick auf die Entwicklungen sachdienlich ist, auf seiner Tagesordnung zu belassen.

Abstimmungsergebnis: + 9; — 2: Großbritannien, Vereinigte Staaten; = 4: Finnland, Frankreich, Kolumbien, Nicaragua.